

Regierungsratsbeschluss

vom 2. Februar 2016

Nr. 2016/155

KR.Nr. A 0196/2015 (DBK)

Auftrag Fraktion FDP.Die Liberalen: Richtlinien zum Umgang mit Kunstwerken im Eigentum des Kantons Solothurn Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, Richtlinien für den Umgang mit Kunst am Bau auszuarbeiten.

2. Begründung

Der Kanton Solothurn kennt – wie viele andere Kantone auch – eine lange Tradition der künstlerischen Bereicherung seiner Bauten. Das Gesetz über Kulturförderung vom 28. Mai 1967 (BGS 431.11) hielt erstmals fest, dass Werke der bildenden Kunst angeschafft werden, um kantonseigene Bauten künstlerisch auszuschnücken. Ebenso betrachtet das Gesetz die Beteiligung an der künstlerischen Ausschmückung von öffentlichen Bauten und Plätzen als Aufgabe der öffentlichen Kulturpflege. Dieses Engagement gilt vor allem der Förderung des künstlerischen Schaffens im Kanton. Demzufolge sind in den vergangenen Jahrzehnten hunderte Kunstwerke für unzählige Standorte im ganzen Kanton beauftragt bzw. angeschafft worden.

Die Pflege und der Erhalt von Werken für die künstlerische Ausgestaltung kantonaler Bauten stellen für den Kanton eine besondere Herausforderung dar. Ausserhalb einer privaten oder musealen Schutzzone sind diese Werke oftmals auch äusseren Einflüssen wie Tageslicht, Schwankungen von Temperatur und Luftfeuchtigkeit usw. ausgesetzt. Aber auch Interventionen in die bestehende Bausubstanz können Kunstwerke beeinträchtigen, die für bestimmte Räume und Aussenplätze geschaffen worden sind. Dazu zählen u.a. auch Arbeiten, die mit dem Bau direkt verbunden sind wie z.B. Wandmalereien oder in die Baute eingelassene Objekte. Oft wurden die Werke für einen spezifischen Ort entworfen. Veränderungen wie die Neuausrichtung oder Nutzungsänderung einer kantonalen Baute haben daher immer auch direkte Auswirkungen auf die in früheren Zeiten geschaffenen Kunstwerke. Es stellt sich somit die grundsätzliche Frage, wie mit bestehenden Arbeiten, die im Rahmen von Kunst am Bau geschaffen worden sind, umzugehen ist.

Kunst am Bau braucht - wie die zugehörigen Bauwerke - kontinuierliche Pflege und Unterhalt. Zahlreiche Kunstwerke sind inzwischen in die Jahre gekommen, so dass sie restauriert und instand gesetzt werden müssen. Eine Regelung, wie mit den Kunstwerken in den oben beschriebenen Fällen umgegangen wird, ist nötig.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Kunst im öffentlichen Raum kantonaler Bauten oder Plätze ist zu einem Grossteil das Resultat eines Projektwettbewerbes im Rahmen der Verordnung über die künstlerische Ausschmückung staatlicher Bauten vom 4. Juli 1978 (BGS 431.117) oder entsprechender Werkankäufe im Rahmen

der Verordnung über das Kuratorium für Kulturförderung vom 26. Januar 2004 (BGS 431.115). Die Kunstwerke schmücken alle kantonalen Gebäude (Verwaltung, Gerichte, Schulen, Spitäler, Werkhöfe u.a.). Innerhalb der Kantonsverwaltung gibt es unterschiedliche Zuständigkeiten, wenn es um den Unterhalt von Kunstwerken im öffentlichen Raum geht:

- Das Amt für Kultur und Sport (AKS) verwaltet das Inventar und das Depot und sorgt für den fachlichen Unterhalt beschädigter Kunstwerke. Es finanziert im Rahmen der bewilligten Kredite den Unterhalt von Kunstwerken, die im Rahmen der Kuratoriumstätigkeit aus Ausstellungen und Ateliers angekauft worden sind.
- Das Hochbauamt ist zuständig für die Finanzierung der Unterhaltsaufwendungen für Kunstwerke, die im Rahmen von Projekten zur künstlerischen Ausschmückung staatlicher Bauten geschaffen worden sind.

Die Zusammenarbeit zwischen den beiden Ämtern ist im Jahr 2010 im Rahmen eines Leitfadens in groben Zügen geregelt worden. Für die Verwaltung des Kunstinventars und die Begleitung von Kunst am Bau Projekten stehen dem AKS sehr begrenzte monetäre und personelle Ressourcen zur Verfügung (40 Stellenprozent und 20'000 Franken jährlich), die zu überprüfen und gegebenenfalls auch anzupassen sind. Dabei geht es nicht nur um ein Mehr an Kulturförderung, sondern auch um deren Optimierung. Das sensible Thema der Deakzession (Aussonderung von Sammlungsgut) könnte mit den anbegehrten Richtlinien ebenfalls transparent gemacht werden.

Aber auch optimierte materielle Bedingungen wären für die Anliegen des Auftrages, die zahlreichen Kunstwerke zu pflegen und zu unterhalten, wichtig. So sollte die heute oft temporäre und zufällige Lagersituation für unsere Kulturgüter und Kunstwerke abgelöst werden. Weniger und schonendere Transporte, fachgerechte und sichere (Zwischen-)Lagerung, fachmännische Unterhalts- und Reparaturarbeiten sowie einheitliche Registratur und wissenschaftliche Auswertungen wären mit einer zentralen Lagermöglichkeit (kantonales Kulturgüterdepot) stark verbessert möglich.

Der vorliegende Auftrag bietet die Gelegenheit, die künftige Bewirtschaftung von Kunstwerken im öffentlichen Raum zu klären mit dem Ziel einer Neuregelung der damit verbundenen Aufgaben (Unterhalt, Lagerung und Deakzession). Auch die personellen und materiellen Ressourcen werden Gegenstand der Beurteilung sein.

4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Bildungs- und Kulturkommission

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (4) AN, VEL, DK, DT

Amt für Kultur und Sport (10) ec, JS, ag, mp, AS, Kuratorium für Kulturförderung (cr)

Amt für Denkmalpflege und Archäologie (2)

Hochbauamt (2)

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat